
Allgemeine Geschäftsbedingungen der Vista EXPO AG (nachfolgend Vista EXPO)

1. Grundsatz

Die «allgemeinen Geschäftsbedingungen» (AGB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Vista EXPO mit den sich an der Messe präsentierenden Unternehmen und Organisationen. Die AGB sind integrierender Vertragsbestandteil aller Offerten, Auftragsbestätigungen und übriger Verträge.

2. Vertragsgegenstand

Vista EXPO konzipiert, plant und realisiert eine Gesundheitsmesse für alle Partner des Gesundheitswesens (die Kunden). Die Teilnahme ist kostenpflichtig.

Soweit nicht anderslautend vereinbart, ist Vista EXPO als Generalunternehmerin für die Gesamtheit der Leistungen gegenüber den Kunden tätig.

3. Gewährleistungen

Vista EXPO gewährleistet, dass eigene und fremde Leistungen (z. B. Standbau, technischer Ausbau, Kommunikation) sorgfältig erbracht werden, übernimmt aber keine werkvertragliche Garantie. Vista EXPO haftet nur für allfälligen Minderwert beim verschuldeten Ausfall einer ganzen Leistung oder einer grobfahrlässig verursachten wesentlichen Leistungsschmälerung, wobei die Haftung auf den unmittelbaren Schaden beschränkt bleibt. Für Elementar-, Unfall- und Diebstahlschäden sowie Schäden aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Massnahmen, Unglücksfällen, Verbrechen sowie Selbstverschulden des Kunden wird im Rahmen des gesetzlich Zulässigen jede Haftung wegbedungen.

4. Standbau

Vista EXPO stellt den Ausstellern eine geeignete Basisinfrastruktur in Form eines Standardstandes bzw. Inselstandes mit Beschriftung und einer einfachen Ausrüstung zur Verfügung. Der Stand darf nicht umgebaut werden und die Ausstellungstätigkeiten haben sich innerhalb der gemieteten Standfläche abzuspielen. Der Standinnenausbau ist Sache des Kunden. Zusätzliche Infrastruktur und Technik kann über Vista EXPO zugemietet werden. Sämtliche Kosten für zusätzliches Standmaterial, Technik, Energie und Kommunikation sowie weitere individuelle Leistungen werden den Kunden ohne Aufschlag weiterverrechnet.

5. Direkter Stand-Verkauf von Produkten

Der direkte Verkauf von Produkten an die Öffentlichkeit am Stand ist nicht erlaubt. Die Messebesucher können Produkte aus dem Drogerie-Sortiment bei einer in die Messe integrierten Messedrogerie kaufen.

6. Annullierung seitens Vista EXPO

Vista EXPO behält sich vor, die ausgeschriebene Messe bis 4 Monate vor Veranstaltungsbeginn abzusagen. Geleistete Anzahlungen werden ohne Abzug zurückvergütet. Bei den Kunden entstandene Kosten können gegenüber Vista EXPO nicht geltend gemacht werden.

7. Zahlungsbedingungen

Soweit nicht anders vereinbart, wird die Standreservation mit der gegengezeichneten Auftragsbestätigung sowie einer Anzahlung von 20% des Buchwertes (exkl. MwSt) definitiv. Nach der Veranstaltung erhält der Kunde eine Schlussabrechnung, deren allfälliger Saldo innerhalb von 20 Tagen zu begleichen ist.

Erfolgen die Zahlungen nicht innerhalb der in den AGB definierten Zeiten, so hat Vista EXPO das Recht, ohne weitere Mahnung auf das Erbringen der Leistung zu verzichten. Vista EXPO ist in diesem Falle gleichwohl berechtigt, die Kosten gemäss den Annullationsbedingungen in Ziffer 8 in Rechnung zu stellen.

8. Annullationsbedingungen

Die Annullation von bestätigten Standreservierungen hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Es gelten die folgenden Bedingungen (exkl. MwSt):

Bis 120 Tage	CHF 2'000
119 – 90 Tage	Summe der 1. Anzahlung
89 – 45 Tage	50% des Auftragsvolumens (gemäss Auftragsbestätigung)
44 – 15 Tage	75% des Auftragsvolumens (gemäss Auftragsbestätigung)
14 – 0 Tage	100% des Auftragsvolumens (gemäss Auftragsbestätigung)

9. Versicherung

Die Messe ist bezüglich Haftpflichtansprüchen aus Personen- und Sachschäden im branchenüblichen Umfang versichert, nicht aber reine Vermögensschäden. Diesbezüglich wird jede Haftung wegbedungen. Da Vista EXPO nicht für Schäden an Gütern, welche der Kunde mitbringt, haftet, ist der Abschluss einer entsprechenden Versicherung (Transport, Ausstellung, Diebstahl etc.) empfohlen.

10. Hausordnung

Der Kunde ist verpflichtet, der Hausordnung sowie schriftlichen und mündlichen organisatorischen Anweisungen der Messe Folge zu leisten und deren Beachtung bei seinen Mitarbeitenden durchzusetzen.

11. Recht

Auf die Rechtsbeziehung zwischen Vista EXPO und den Kunden kommt ausschliesslich schweizerisches Recht zur Anwendung. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.

Neerach, 1.7.2011